

nochmals nachher ein möglichst ebene Fläche zu gewinnen. Alls diesen schiefer Flächen kann man aber weder Pferde- oder Dampfkraft angewendet werden. Die gleiche starke Beanspruchung in beiden Richtungen ist die Compensationsmaschine, mittels welcher man die hinaufgehenden Wagen durch das Gewicht der herabgehenden in die Höhe zieht, man verwendet die herabgehenden Gewichtseisenbahn, welche auf Wagen gestellte Wasserpumpen, welche mittelst einer oben angebrachten Eisen- gefüllten Ladung wieder ausgetrieben werden können, eine möglichst gerade Linie erfordern, weil der Eisenbahnwagen in seiner bisherigen Form sich bei jeder Abwärtsbewegung mit dem Boden und so stark reibt, je fester die Verbindung ist, wodurch die Verbindung mit der Schiene durch die Reibung zerstört wird. Die Lösung hat übrigens dieser Unvollkommenheit bedeutend abgeholfen, und wird die wahrscheinlich ganzlich besorglichen durch Verbesserungen an den Rädern und Achsen des Eisenbahnwagens. Die Achsen sind das Fundament der Bahn, ist nach dem Zerfall und der Art des Oberbaues verschieden. Eine Eisenbahn mit ganz hiesiger Oberbau erfordert auf oberem festen Grunde nichts als einen niederen 16-20 Fuß breiten Kies ober Erdamm mit Gräben auf beiden Seiten, welcher in nördlichen Gegenden nicht über 6000-10000 Gulden für die deutsche Meile kosten wird, worauf, nachdem er sich gesetzt hat, die Querholzer unmittelbar zu liegen kommen. Massive Bahnen erfordern von 3 zu 3 Fuß tiefe Unterlagen, welche auf einem besondern Fundament von gestampften und fest gestampften Drucksteinen ruhen. Fortlaufende Mauern sind nur an Abhängen oder wo der Grund nicht fest genug ist, erforderlich. Für eine doppelte Bahn werden auf die deutsche Meile 10-12 Millionen Landes zu 10000 Mark Fuß erforderlich.

Der Oberbau der Bahn ist ebenfalls sehr verschieden. Wo Holz wohlfeil ist, das Eisen theuer, das Kapital schwer zu ermitteln und der Transport nicht sehr groß, ist es am Gerathensten, vorzüglich eine einfache Bahn von Holz zu legen, die Straße aber, auf welcher die Bahn gelegt wird, so vollkommen als möglich herzustellen und für ein doppeltes Gleis einzurichten, so daß später, wenn der Transport durch den Einfluß der hölzernen Bahn sich vermehrt hat, daß der Ertrag derselben die Maßregel rechtfertigt, ein zweites massives Gleis gelegt werden kann. Einzige in Folge dieses klugen Ver-

fähigkeit werden Vorbauwerke möglich gemacht, jetzt schon so vielen Werken vorzunehmen.

(Schluß folgt.)

**Homonyme.**

Mein Wort nennt eine Stadt nicht klein;  
Doch nehm' ich oftmals auch nur ein  
Ganz maß'gen Raum in Stüb und Haus  
Oft wies' man mich gern hinaus;  
Dann bin ich wieder hergekehrt  
Und werd' mit bittem Schmerz entbehrt.  
Und regelmäßig wechselt's fast,  
Ob man mich liebt, ob man mich hasst.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.**

Kernen 1. Schl.	9 fl. 4 fr. 8 fl. 45 fr. 8 fl. 92 fr.
Wagen	7 fl. 28 fr. 7 fl. 13 fr. 6 fl. 56 fr.
Dinkel	4 fl. 20 fr. 4 fl. 1 fr. 3 fl. 30 fr.
Gersten	6 fl. 40 fr. 6 fl. 21 fr. 5 fl. 96 fr.
Daber	4 fl. 3 fr. 3 fl. 32 fr. 3 fl. 20 fr.
Erbsen 1. Schl.	1 fl. 28 fr. 1 fl. 24 fr. 1 fl. 20 fr.
Linzen	1 fl. 28 fr. 1 fl. 24 fr. 1 fl. 20 fr.
Wicken	1 fl. 28 fr. 1 fl. 24 fr. 1 fl. 20 fr.
<b>In Schornborn</b>	
Kernen 1. Schl.	9 fl. 36 fr. 10 fl. 1 fr.
Dinkel	8 fl. 28 fr. 8 fl. 1 fr.
Gersten	8 fl. 1 fr. 1 fl. 1 fr.
Daber	4 fl. 20 fr. 4 fl. 12 fr.
Erbsen 1. Schl.	1 fl. 36 fr.
Linzen	1 fl. 36 fr.
Sternenbrod 8 Pfd.	16 fr.
1. Kr. Weiz. soll wagen	10 fr.
Schweinefleisch, abgezogenes 1 Pfd.	8 fr.
Ditt, ganzes	1 fr.
Darsenfleisch	1 fr.
Mineralfisch	1 fr.
Kaltfleisch	1 fr.
Wasser, gegohene	1 fr.
Ditt, gezeigene	1 fr.

Auflösung der Charade in No. 8.  
Windbeutel.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt, welches den Dienstag den 11. März 1836, viermal wöchentlich, 24 fr. Einrückungsgebühr, 24 fr. pro Zeile, 1000 Zeilen.

**Intelligenzblatt**

für die Oberamts-Bezirke

**Schorndorf und Weilhertm.**

unter Mitwirkung der Behörde.

Dienstag

No. 10.

8. März 1836.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Schorndorf. Um dem fortbauenden Klagen angelegener Gewässer, insbesondere über geschwinderen Handels-Betrieb der aus Syrien, Kroatien, Ungarn und andern s. Länd. Staaten ins Land kommenden s. g. Westein-Händlern auf den Grund zu setzen, so weit sie begründet erfinden werden, abzuhelfen, hat die höchste Stelle verfügt:

1) Die Ortsvorsteher haben von dem Tage an, da ihnen gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß kommen wird, jeden in die obige Klasse gehörenden Händler, der in ihren Ort kommt, oder daselbst sich aufhält, vor Oberamt zu stellen, wofern nicht der Paß des Händlers einen nach dem 31. Jan. d. J. gefertigten und noch nicht über 14 Tage alten Eintrag eines würtemb. Oberamts oder standesherrl. Polizeiamts enthält, durch welchen dem Händler die Fortsetzung seiner Handelschaft im Königreich gestattet wird. Ist der Händler mit keiner Legitimations-Urkunde versehen, so wird er dem Oberamt mit Begleitung überliefert, außerdem hat der Orts-

Stamm, dem Paß der Gemeinliche und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

Vorsteher den dem Händler abzunehmenden Paß dem Oberamt zu übersenden, und den Anhaber zum unverweilten Erscheinen vor Oberamt anzuweisen.

2) Die Ortsvorsteher werden wiederholt zur Aufmerksamkeit gegen unfugigen Händlhandel der in Frage stehenden Händler aufgefordert, unter der Bezeichnung, daß Accis-scheine nicht als Berechtigungstitel zum Haus-handel gelten können.

3) Haben die Ortsvorsteher ganz unfehlbar inner 10 Tagen hierher anzuzeigen, ob und wie oft Händler der bezeichneten Art vom 1. Februar d. J. an bis jetzt in ihren Ort gekommen sind.

Den 7. März 1836.

Königl. Oberamt

Schorndorf. Die Post-Säulen am obern und untern Thor, so wie die gußeisernen Wappentafeln wird das Oberamt am Samstag den 12. d. Nachmittags 1 Uhr im öffentlichen Auftrage verkauft.

Die Ortsvorsteher haben dieses unter dem Auftrage bekannt zu machen, daß die Ber-



gute in Eisen gebundene Fässer, größtentheils ganz neu, worunter ein weingehendes, 2 Stk. a 9 Alm. 2 bitto a 6 Alm. haltend.  
 Auch werden noch sonstige Mobilien, verschiedener Art die sich in jede Haushaltung eignen, und im besten Zustand befinden, mit im Aufstreich verkauft, wozu höflich einlabet  
 den 27. Februar 1836.

Andreas Meiler, Bierbrauer.  
 Rubersberg, gestift. Stilling's Kunstwehl. ]  
 Alle Gattungen Mehl nebst Gries ist sowohl im Großen als im Kleinen zu haben, beiderlei Sorten.

Schorndorf. [Heller Kirchengraben.]  
 Unterzeichneter ist beauftragt, ungefähr 25 Maas ganz alten 4 u. 5 Jahre alten Kirchengraben im billigen Preis zu verkaufen, und kann auf Verlangen Muster besorgen.

Schorndorf. [Geld-Gesuch.]  
 Sucht jemand 1100 fl. anzunehmen gegen zweifache Versicherung und 4 1/2 Proc. Verzinsung.  
 Das Nähere sagt die Redaction.

Miscellen.  
 Aufgefundener Brief eines Berliner Stubenmädchens.

Bestandtheil des Monats April 1836.  
 Letzte Seite.  
 Einige Fremde.

Ich koste Lese nun bin ich glücklich, nun ist bei mich oh Alles schon nach Wunsch, vorgestern hat ich Dich richtig den Dienst bei die vichetistische Gesellschaft bekommen. Ich sag-

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Dich gleich: Cher wird es Dich mit die Aussicht auf einen guten Dienst nicht werden, bis ich man eine vichetistische geworden bin.  
 — Nun bin ichs. Ich habe mir wohl jungen Herrn ganz aufsuchen lassen. Aberst ach was hab ich Dich aushalten müssen. Von Klocke 4 bis 7 habe ich Dich in eckem fort auf beiden Beenen gekniet und dann rimmerst mit dem Kopp an die Stuhllehne geschlagen und Dich dabei die Ogen verdreht. na Du weest, was ich für Ogen machen kann, dass alle die andern vichetistischen Mädchen und Herrn ganz verblüfft und verschämert wärens. Sieh! liebste Lise, das muß Dich alles so sind, weil dann der Geist über mich kommen thut, so hat es mich unser junger vichetistischer Herr gesagt und ich hab's doch verpönt, dass er Recht haben thut. Aberst das hat lange gedauert, ehe ich Dich ordentlich vichetistisch wurde. Um halb 7 ging Dich erst der Hauptredaction. Da wurde Dir mal gestungen, ausmoll und hat und rimmerst los und dann wurden Dich mit enemal die Dacklichter ausgeputzt, und da mußte ich Dich wieder auf die Stuhllehne. Aberst nun kriegt ich den Bruderkuß — und da wars richtig.  
 — Nun bin ich dich eine Gengeweichte, wie sie sagen thun und ganz glücklich liest. Lise. Nach man daß Du dich bald zu uns kommt und behalte lieb, und die Deine Freundin  
 R. R.

Wöchentliche Frucht- und Preis-Liste.

Kernen 1 Sort.	9 fl. 36 fr.	9 fl. 36 fr.	9 fl. 36 fr.
Weggen	6 fl. 40 fr.	6 fl. 40 fr.	5 fl. 52 fr.
Dinkel	4 fl. 24 fr.	4 fl. 24 fr.	3 fl. 40 fr.
Berfen	6 fl. 40 fr.	6 fl. 40 fr.	5 fl. 36 fr.
Haber	4 fl. 16 fr.	4 fl. 16 fr.	3 fl. 30 fr.
Erbsen 1 Sort.	1 fl. 28 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.
Linien	1 fl. 28 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.
Wicken	1 fl. 28 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.

Auflösung des Homonymis in No. 9.  
 Dfen.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Dienstag. Preis 1 fl. 30 fr. für das Jahr, vierteljährig 24 fr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

# Intelligenzblatt

Gemeinnütze und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Dienstag.

No. 11.

15. März 1836.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Um den fortbauenden Klagen angelegener Gewerbe-Inhaber über gesetzwidrigen Handels-Betrieb der aus den österreichischen Staaten ins Land kommenden s. g. Wecksteinhändler auf den Grund zu sehen, und so weit sie begründet sind, abzuhelfen, erhalten die Ortsvorsteher des Bezirks in Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Regierung für den Sarr-Kreis vom 2. v. M. den Auftrag, von dem Tag an, da ihnen gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß kommen wird, jeden in die obige Klasse gehörenden Händler, der in ihren Ort kommt, oder daselbst sich aufhält, dem Oberamte zu stellen, wofern nicht der Paß des Händlers einen nach dem 31. Janr. d. J. gefertigten und noch nicht über 14 Tage alten Eintrag eines württembergischen Oberamts, oder standesherrlichen Polizeiamts enthält, durch welchen dem Händler die Fortsetzung seiner Handelschaft im Königreich gestattet wird.

Ist der Händler mit keiner Legitimations-Urkunde versehen, so wird er dem Ober-

amt mit Begleitung überliefert, außerdem hat der Ortsvorsteher den dem Händler abzunehmenden Paß dem Oberamt zu übersenden, und den Inhaber zum unverweilt Erscheinen dahier anzuweisen.

Die Ortsvorsteher werden hiebei unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften insbesondere die Polizei-Verordnungen vom 11. Sep. 1807 und 13. Okt. 1823 wiederholt erinnert, gegen den unbefugten Hausirhandel der erwähnten Händler stets ihre Aufmerksamkeit zu richten; insbesondere wird denselben bemerkt, daß Accisscheine nicht als Berechtigungsmittel zum Hausirhandel gelten können.

Endlich werden die Ortsvorsteher angewiesen, binnen 8 Tagen hieher anzuzeigen, ob und wie oft Händler der bezeichneten Art vom 1. Februar d. J. an bis jetzt in ihren Ort gekommen sind.

Welzheim den 8. März 1836.  
 Königl. Oberamt.

Der Erlaß der Königl. Regierung für den Sarr-Kreis vom 9. Febr. d. J. die Ausgabe von Eichenrinden aus den Waldungen